

So lange wählen, bis es passt?

Der Schutz von aufgestellten Parteikandidaten anhand einiger Entscheidungen des LG Gera

Kilian Herzberg¹

A. Einleitung

Jede staatliche Wahl in Deutschland beginnt mit einem gar nicht staatlichen Vorgang: die Aufstellung der Wahlbewerber durch (i.d.R.) Parteien. An diesen Vorgang werden aus zwei Richtungen Anforderungen gestellt: zum einen ist er Teil der demokratischen Organisation der Partei (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG) nach Satzung und Parteiengesetz, zum anderen Beginn der staatlichen demokratischen Wahl gemäß den Wahlgesetzen. Meist verläuft das ganz reibungslos. Das LG Gera hatte sich aber kürzlich in mehreren Entscheidungen mit dieser Schnittstelle zu befassen. Rechtlicher Streitpunkt war: Haben von einer Partei für eine staatliche Wahl aufgestellte Bewerber diese Position nach der Aufstellungsversammlung sicher oder kann die Partei in einer neuen Versammlung neue Kandidaten aufstellen? Und (wie) können sich ggf. die zuerst aufgestellten Wahlbewerber rechtlich dagegen wehren?

Diese Frage wurde zuvor in der Rechtsprechung gar nicht und in der wahlrechtlichen Literatur nur unzureichend behandelt. Die vereinsrechtlichen Grundsätze (Parteien sind Vereine i.S.d. BGB) geben auch keine eindeutige Antwort. Hier sollen die Entscheidungen des LG Gera dazu zusammengefasst und kritisch eingeordnet werden, bevor ein eigener Lösungsvorschlag vorgestellt wird. Konkret geht es um vier Entscheidungen mehrerer Kammern des LG Gera:²

- 3. Zivilkammer, Beschluss v. 30.1.2024 – 3 O 105/24 (im Folgenden: IIIa)
- 3. Zivilkammer, Beschluss v. 7.3.2024 – 3 O 105/24 (im Folgenden: IIIb)
- 6. Zivilkammer, Urteil v. 8.3.2024 – 6 O 259/24 (im Folgenden: VI)³
- 7. Zivilkammer, Urteil v. 11.7.2024 – 7 O 312/24 (im Folgenden: VIIb)⁴

¹ Kilian Herzberg, M. Jur., ist Promovend am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte (Prof. Dr. Peter Oestmann) der Universität Münster. Der Beitrag basiert auf einem am 20.6.2024 beim Jungen Forum Verfassungsrecht in Münster gehaltenen Vortrag; ein herzlicher Dank gilt allen, die dort ihre Gedanken eingebracht haben und außerdem André Bartsch, Kristian Petersen und Martin Franke.

² Die Entscheidungen wurden alle von der Thüringer Justiz online veröffentlicht. Ein Dank gilt dem Pressesprecher des LG Gera, der die Entscheidungen auf Anfrage unkompliziert bereitgestellt hat.

³ Das praktisch identische Urteil vom selben Tag – 6 O 260/24 – zum Parallelproblem bei der Stadtratsliste Rudolstadt soll hier nicht behandelt werden.

⁴ Dieses bestätigt einen Beschluss v. 21.3.2024, der trotz Anfrage nicht veröffentlicht wurde und daher hier nicht besprochen werden kann.

Entsprechend dem zugrundeliegenden Fall wird im Folgenden nur die Konstellation von Kandidaten behandelt, die auch Mitglied der aufstellenden Partei sind. Inwieweit sich die Überlegungen auf Nicht-Parteimitglieder übertragen ließen, kann hier nicht erörtert werden.

B. Kontext der Entscheidungen

I. Der Fall: AfD im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

All diesen Entscheidungen liegt derselbe Sachverhalt zugrunde, wie er sich aus dem Tatbestand der Entscheidungen und der ausführlichen Presseberichterstattung⁵ ergibt: Für die Kreistagswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 26.5.2024 lud der zuständige Vorstand des Kreisverbands Süd-Ost-Thüringen der Alternative für Deutschland (AfD) zu einer Aufstellungsversammlung für die Liste für den Kreistag am 21.10.2023 ein. Der Landtagsabgeordnete *Karlheinz Frosch* wurde auf Listenplatz 1 gewählt. Die späteren Vorwürfe, bei dieser Versammlung hätte es Unregelmäßigkeiten gegeben,⁶ standen im Kontext der Entscheidungen des LG Gera noch nicht im Raum.

Trotz der bestehenden Liste lud der Kreisvorstand erneut zu einer Aufstellungsversammlung ein: Die Tagesordnung sah vor, zunächst alle Beschlüsse vom 21.10.2023 aufzuheben und dann eine neue Liste zu wählen. Daraufhin ließ *Frosch* vom LG Gera die Durchführung einer „Wiederholungswahl“ für den 4.2.2024 untersagen.⁷ Bei der Versammlung wurde dann nur die Aufhebung der alten Aufstellungsbeschlüsse beschlossen und keine neuen gefasst. Der Vorstand lud zu zwei neuen Terminen für eine neue Aufstellungsversammlung, die jeweils erneut untersagt wurden.⁸ Am 24.3.2024 gab es schlussendlich eine Versammlung, die eine Kreistagsliste aufstellte – aber nicht für die AfD, sondern als Wählervereinigung „Alternative für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ (AfL).

Vor Ende der Einreichungsfrist am 12.4.2024 wurden beide Listen beim Kreiswahlleiter eingereicht. Politisch eskalierte es dann noch weiter: Der Landesvorsitzende

⁵ Im Überblick: *Kehrer*: AfD gegen AfD: Hier macht Höcke Wahlkampf gegen seine eigene Partei, MDR Thüringen v. 9.5.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/saalfeld-rudolstadt/afd-hoecke-frosch-landtagswahl-machtkampf-100.html> (Abruf 26.2.2025); hervorzuheben ist die intensive Berichterstattung durch *Thomas Spanier* (Ostthüringer Zeitung, Lokalteil Rudolstadt) mit 34 Artikeln zwischen dem 28.10.2023 und 11.7.2024, dort auch näher zu den politischen Hintergründen.

⁶ *Kehrer*: AfD wirft eigenen Mitgliedern parteischädigendes Verhalten und Wahlfälschung vor, MDR Thüringen v. 16.5.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/saalfeld-rudolstadt/afd-streit-parteiausschluss-frosch-kreistagswahl-102.html> (Abruf 26.2.2025).

⁷ Entscheidung IIIa, nach Widerspruch und beidseitiger Erledigungserklärung bestätigt durch IIIb.

⁸ Termin 10.3.: VI; Termin 24.3.: unveröffentlichter Beschluss v. 21.3.2024, nach Widerspruch und einseitiger Erledigungserklärung bestätigt durch VIIb.

der AfD, *Björn Höcke*, machte Wahlkampf für die AfD. Der Landesvorstand verkündete am 12.5.2024 ein Parteiausschlussverfahren gegen *Frosch* und acht seiner Mitstreiter wegen dieser Vorgänge. Am 24.5.2024 untersagte der Landesverband *Frosch*, mit Name und Logo der Partei für sich zu werben. Bei der Kommunalwahl am 26.5.2024 errangen die AfD-Liste 18,6 % und die AfD-Liste 13,7 % der Stimmen – gemeinsam hätten sie mehr gehabt als die erstplatzierte CDU mit 26,6 %. Am Tag nach der Wahl erklärte *Frosch* den Austritt aus der Partei und der AfD-Fraktion im Landtag. Die vom AfD-Landesverband initiierte Anfechtung der Kreistagswahl hat das Landesverwaltungsamt zurückgewiesen.⁹

II. Rechtsproblem

In allen drei Verfahren war die Kernfrage: Hatte der Verfügungskläger als gewählter Bewerber auf Listenplatz 1 ein subjektives Recht gegen den Kreisverband, dass dieser (durch die Aufstellungsversammlung) keine neue Liste aufstellt?

Hintergrund der Kernfrage ist die Entscheidung des tradierten deutschen Wahlsystems, die Bewerber für staatliche Wahlen zwar durch die Parteien aufstellen zu lassen, aber nicht etwa durch ihre allgemeinen Vertretungsorgane (Vorstände), sondern durch besondere Versammlungen auf unterer Ebene. Hier war nach §§ 27 Abs. 3, 15 Abs. 1 ThürKWG¹⁰ eine Versammlung der Mitglieder der AfD im Wahlgebiet zuständig; alternativ hätte sich die Partei für eine entsprechende Delegiertenversammlung entscheiden können. Durch die Zuweisung der Entscheidung auf die unterste Ebene kann sich ein Konflikt zur Parteiführung – hier dem Kreisvorstand – ergeben, die möglicherweise politisch anderer Meinung ist als die Mitglieder. Konflikte über die Ausrichtung der Partei und konkrete Personalfragen sind dabei überhaupt nichts Ungewöhnliches oder Fragwürdiges, sondern Zeichen einer lebendigen innerparteilichen Demokratie. Ein solcher Konflikt kann besonders leicht auftreten, wenn der Gebietsverband größer ist als der Bezirk der Aufstellungsversammlung und der Vorstand sich dadurch auf eine größere Legitimationsbasis stützt.¹¹

Ein solcher Konflikt muss nach demokratischen Grundsätzen gelöst werden – sowohl wegen der demokratischen Struktur der Partei (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG) als auch wegen der demokratischen Organisation der staatlichen Wahl, deren erster

⁹ Saalfeld: Wahanfechtung der AfD zurückgewiesen, MDR Thüringen v. 24.9.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/saalfeld-rudolstadt/afd-afd-kreistag-wahl-keine-verstoesse-102.html> (Abruf 26.2.2025).

¹⁰ Im Folgenden wird § 27 Abs. 3 ThürKWG, der für die Kreistagswahl auf die Vorschriften über die Gemeinderatswahl verweist, nicht mehr genannt.

¹¹ Hier: Die Kreisverbände der AfD-Thüringen sind nach Bundestagswahlkreisen geschnitten; der fragliche Kreisverband umfasst drei Landkreise.

Schritt die Kandidatenaufstellung ist.¹² Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch der Vorstand innerparteilich demokratisch legitimiert ist.

Für den Vorstand kann es ein erfolgsversprechendes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Position sein, eine neue Aufstellungsversammlung einzuberufen. Im Prinzip dürfen zwar dieselben Mitglieder teilnehmen und abstimmen. Aber bei echten Mitgliederversammlungen (im Gegensatz zu Delegiertenversammlungen) sind Mobilisierungseffekte wichtig; bei niedrigen Zahlen können schon kleine Unterschiede in der Teilnahmebereitschaft Mehrheiten verändern. Neben der Wahl von Termin und Ort kann man durch das Ansprechen der „eigenen“ Leute darauf Einfluss nehmen. Ein zunächst politisch unterlegener Vorstand kann bei einer neuen Versammlung bewusst mobilisieren (die Gegner aber auch). Zudem können bei Versammlungen Stimmungen entstehen, die auch schnell wieder abebben. Schließlich verändert sich durch (ggf. orchestrierte) Ein- oder Austritte sogar der teilnahmeberechtigte Personenkreis.

Es ist Aufgabe der Parteiführung, auch übergeordnete Gesichtspunkte im Blick zu behalten. Eine Partei muss, um ihrer Stellung im Staatswesen gerecht zu werden, eine gewisse Geschlossenheit aufweisen¹³ und darf Entscheidungen auch nach taktischen Gesichtspunkten treffen. Angesichts dessen und der Unwägbarkeiten einer Mitgliederversammlung – zufällige Mobilisierungseffekte, Stimmungen, fehlende Informationen über Kandidaten – kann es ein legitimes Interesse der Parteiführung geben, in den Aufstellungsprozess einzugreifen und die Mitglieder davon zu überzeugen, ihre Auswahlentscheidung zu überdenken, sie „auf Linie zu bringen“. Andererseits soll nach der Demokratiekonzeption des Parteien- und Wahlrechts die Letztentscheidung über die Kandidaten bei den Mitgliedern und nicht der Parteiführung liegen. Dies darf der Vorstand nicht unterlaufen, indem er *so lange wählen lässt, bis es passt* – angesichts der begrenzten Zeitressourcen von Parteimitgliedern ein durchaus erfolgsversprechendes Szenario.

Diese Spannung hat das staatliche Wahlrecht nur partiell aufgegriffen. In § 21 Abs. 4 BWahlG und (leicht anders ausgestaltet) § 23 Abs. 4 ThürLWahlG wurde die Konfliktlinie Landesvorstand gegen Mitglieder im Wahlkreis geregelt: Der Landesvorstand (oder eine andere satzungsmäßig vorgesehene Stelle) kann gegen die Aufstellung eines Kandidaten für den Wahlkreis Einspruch einlegen, woraufhin die Abstimmung zu wiederholen ist. Das Ergebnis ist dann endgültig. Zum Konflikt von Vorstand und Mitgliedern auf Kreisebene sagen diese Gesetze nichts. Das hier maßgebliche Thüringer Kommunalwahlgesetz kennt zu beidem keine

¹² Zur Geltung eines „Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen“ schon in diesem Stadium, BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993 – 2 BvC 2/91 – BVerfGE 89, 243, 252–254; *Boehl*, in: Schreiber (Begr./Boehl/Thum (Hrsg.)), BWahlG, 11. Aufl., 2021, § 21 Rn. 1.

¹³ Zur Spannung von innerparteilicher Demokratie und „Tendenzreinheit“, *Morlok/Merten*, Parteienrecht, 2018, S. 122 f.

Regelung. Dass bereits eingereichte Wahlvorschläge zurückgezogen werden können (§ 17 Abs. 1 S. 3 ThürKWG) und ggf. neue eingereicht, heißt noch nicht, dass der Vorstand bzw. die Vertrauenspersonen dafür nicht intern die Zustimmung der Aufstellungsversammlung brauchen.

Auch Satzungen und Ordnungen der AfD regeln diesen Konflikt nicht ausdrücklich. Das LG Gera hatte daher aus allgemeinen Erwägungen und Regelungen eine Antwort herzuleiten.

III. Bisherige Literatur

1. Kaum wahlrechtliche Erörterung

Die Frage, ob ein einmal aufgestellter Kandidat durch eine neue Aufstellungsversammlung ausgetauscht werden kann, stellt sich in allen deutschen Wahlrechten, die Aufstellungsversammlungen kennen. Rechtsstreitigkeiten vor (staatlichen) Gerichten dazu scheint es vor dem hier geschilderten Fall nicht gegeben zu haben. Einzig der Berliner Verfassungsgerichtshof hatte bereits im Verfahren der Wahlprüfung mit einem ähnlichen Fall zu tun:¹⁴ Dort war die neue Aufstellungsversammlung allerdings wegen eines (parteischiedsgerichtlich festgestellten) Satzungsverstoßes bei der ersten einberufen worden; aus der rein wahlrechtlichen Sicht kam es zudem auf das Verhältnis zwischen Kandidat und Partei nicht an. In der Literatur zum Bundestagswahlrecht gibt es einige – eher knappe – Äußerungen dazu; in der überschaubaren Literatur zum Thüringer Landtags- und Kommunalwahlrecht wird die Frage nicht erörtert.

Sedes materiae für die Erörterung dieser Frage ist § 21 Abs. 4 S. 2 BWahlG, der anordnet, dass die zweite Abstimmung nach einem Einspruch durch den Landesvorstand „endgültig“ ist. Die allgemeine Ansicht im wahlrechtlichen Schrifttum bezieht das nur auf einen eventuellen weiteren Einspruch des Landesvorstands,¹⁵ sagt aber darüber hinaus: Die Aufstellungsversammlung selbst könne jemand Neuen wählen, sie brauche dafür keinen besonderen Grund. Dass dem auch nichts anderes entgegenstehe, wird ohne Begründung postuliert,¹⁶ aus einem Grundsatz hergeleitet, die Versammlung sei „Herrin über den Wahlvorschlag“,¹⁷ oder zum selbstverständlichen Bestandteil des innerparteilichen Richtungskampfs

¹⁴ VerfGH Berlin, Urt. v. 6.12.2002 – 192/01 – NVwZ-RR 2003, 397.

¹⁵ Siehe die Nachweise in den folgenden Fußnoten.

¹⁶ *Boettcher*, in: *Boettcher/Högner*, Bundeswahlgesetz, Bundeswahlordnung, 13. Aufl., 1994, § 21 Rn. 12; *Seifert*, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., 1976, § 21 Rn. 14; *Henke*, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl., 1972, S. 196; in die Richtung auch *Wolf*, in: *Schreiber*, BWahlG (Fn. 12), § 24 Rn. 3.

¹⁷ *Schröder*, Die Kandidatenaufstellung und das Verhältnis des Kandidaten zu seiner Partei in Deutschland und Frankreich, 1971, S. 160, Zitat S. 162.

erklärt.¹⁸ Nur *Boehl* deutet einschränkend an, das Satzungsrecht der Parteien enthalte i.d.R. „gewisse ‚Umstoßschranken“.¹⁹ Nach *S. Schönberger* „kann“ die Parteisatzung eine anderweitige Wiederholung der Aufstellung vorsehen.²⁰ Sie erörtert aber nicht, ob dafür schon die allgemeine Einberufungskompetenz des jeweiligen Vorstands ausreicht oder eine ausdrückliche Regelung nötig wäre.²¹ Von der wahlrechtlichen Position der Aufstellungsversammlung her argumentierend, sagt *Schröder* ausdrücklich: „Ein Anspruch des Bewerbers, als Kandidat eingereicht zu werden, entsteht durch die Auswahl nicht.“²²

Schon eher wird die Konfliktlinie zwischen Aufstellungsversammlung und Landesvorstand diskutiert. Nach herrschender Meinung muss der Landesvorstand den beschlossenen Wahlvorschlag innerparteilich auch einreichen.²³ Ob er ihn ohne Zustimmung der Versammlung über die Vertrauensleute wahlrechtlich zurückziehen kann und auch innerparteilich darf, ist strittig.²⁴ Bei all dem kommt das auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzende innerparteiliche Recht aber nur am Rande vor. Der Fokus liegt auf den für das öffentliche Wahlrecht relevanten Fehlern.

2. Vereinsrechtlicher Hintergrund

Wenn es keine vorrangigen wahl- oder parteirechtlichen Regelungen gibt, gilt für Parteien das allgemeine Vereinsrecht. Dort ist die Frage bekannt, wann eine Mitgliederversammlung (in Ermangelung einer Satzungsregelung) einen gefassten Beschluss wieder aufheben oder ändern kann. Das ist auf die Aufstellungsversammlung als besondere Form der Mitgliederversammlung übertragbar.

Als Grundsatz gilt dabei: eine spätere Mitgliederversammlung kann jeden Beschluss einer früheren Mitgliederversammlung problemlos aufheben oder ändern; sie ist nur an die allgemeinen Verfahrensregeln (z.B. ordnungsgemäße Ladung)

¹⁸ *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG (Fn. 12), § 21 Rn. 36 f.

¹⁹ Ebd., § 21 Rn. 37.

²⁰ *Lenski (jetzt Schönberger)*, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 21 BWahlG Rn. 75.

²¹ Sie sieht eine solche Regelung allgemein als sinnvoll an, was den Eindruck erweckt, sie sei üblich. Tatsächlich kommen sie jedoch als ausdrückliche praktisch nie vor (s.u. Fn. 53).

²² *Schröder* (Fn. 17), S. 160.

²³ So *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG (Fn. 12), § 21 Rn. 38; *Lenski*, PartG (Fn. 20), § 21 BWahlG Rn. 92; *Schröder* (Fn. 17), S. 86; *Peter*, Wahlabsprachen politischer Parteien und ihre rechtlichen Grenzen, 1964, S. 83; a.A., solange keine besondere Satzungsregelung besteht, *Seifert* (Fn. 16), § 21 Rn. 15.

²⁴ Ja: *Boettcher*, in: Boettcher/Högner (Fn. 16), § 23 Rn. 4; *Seifert* (Fn. 16), § 23 Rn. 2; gültig, alles weitere ist „innerparteiliche Angelegenheit“: *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG (Fn. 12), § 24 Rn. 2; ähnlich *Lenski*, PartG (Fn. 20), § 23 BWahlG, Rn. 12; gültig, aber im Innenverhältnis verboten: *Peter* (Fn. 23), S. 83 Fn. 35; unwirksam: *Schröder* (Fn. 17), S. 86 f., 162 f.

gebunden.²⁵ Das gilt aber nicht, wenn bereits Wirkungen eingetreten sind, „die nicht mehr rückgängig gemacht werden können“²⁶ oder jedenfalls nach den gesetzlichen Wertungen nicht durch bloßen Beschluss rückgängig gemacht werden sollen.²⁷ Das betrifft insbesondere Fälle, in denen ein besonderer *actus contrarius* vorgesehen ist (z.B. angenommene Wahl zu Vereinsamt – Bestellung kann nur widerrufen werden) oder ein besonderes Vertrauen begründet wurde (z.B. Entscheidung über Vertragsschluss, wenn der Vertragspartner bei der Versammlung war).²⁸ Völlig unproblematisch ist das Wiederaufgreifen, wenn der Beschluss noch nicht wirksam geworden ist, z.B. bei eingetragenen Vereinen eine Satzungsänderung noch nicht im Vereinsregister eingetragen wurde.²⁹

Ein Parallelproblem gibt es daneben beim Verlangen einer Minderheit nach § 37 Abs. 1 BGB, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Das darf der Vorstand inhaltlich nicht überprüfen, muss ihm aber ausnahmsweise nicht stattgeben, wenn es rechtsmissbräuchlich gestellt wurde. Dazu soll insbesondere der Fall gehören, „wenn über den Beschlussgegenstand schon abgestimmt wurde und sich der Sachverhalt seitdem nicht geändert hat“.³⁰ Dieser Gedanke der Ablehnung von „querulatorischen Einberufungsverlangen“³¹ wurde bisher nicht auf die reguläre Einberufung durch den Vorstand übertragen. Im Gegenteil soll der Vorstand nicht einmal pflichtwidrig handeln, wenn er einem rechtsmissbräuchlichen Einberufungsverlangen stattgibt.³² Anders als gegenüber der Minderheit steht der Mitgliederversammlung gegenüber einem missbräuchlich agierenden Vorstand auch eine andere Möglichkeit zur Verfügung: Sie kann ihn aberufen (§ 27 Abs. 2 BGB).

C. Lösungen des LG Gera tragen nicht

Das LG Gera musste nun die Perspektive des Parteien- und allgemeinen Vereinsrechts einnehmen und in das Wahlrecht integrieren. Die Argumentationen der vier Entscheidungen unterscheiden sich, auch wenn sie alle zum selben Schluss kommen, der der wahlrechtlichen Literatur widerspricht: der zunächst auf Listenplatz 1 Aufgestellte kann die Aufstellung einer neuen Liste untersagen lassen.

²⁵ Scheuch, in: Reichert (Begr./Schimke/Daernheim/Schiffbauer (Hrsg.)), Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl., 2024, Kap. 4 Rn. 904; Stöber (Begr./Otto), Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl., 2021, Rn. 1064; zum WEG-Recht BGH, Beschl. v. 20.12.1990 – V ZB 8/90 – NJW 1991, 979.

²⁶ Stöber/Otto (Fn. 25), Rn. 1065.

²⁷ Scheuch, in: Reichert, Hdb VereinsR (Fn. 25), Kap. 4 Rn. 904.

²⁸ Ebd., Kap. 4 Rn. 905.

²⁹ Ebd., Kap. 4 Rn. 906.

³⁰ Ebd., Kap. 4 Rn. 609, 622; ebenso KG, Beschl. v. 12.2.2021 – 22 W 1047/20 – FGPrax 2021, 208, 210; Könen, in: Gsell et al. (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB, § 37 (Stand 1.2.2025) Rn. 24; Stöber/Otto (Fn. 25), Rn. 814, 818.

³¹ So die Deutung in der Besprechung der Entscheidung des KG durch Wettich, GWR 2022, 99.

³² So zur AG das OLG Düsseldorf, Urte. v. 5.7.2012 – I-6 U 69/11 – NZG 2013, 546, 547.

I. Verbot der neuen Aufstellung aus dem öffentlichen Wahlrecht?

Entscheidung IIIa (Rn. 4) leitet eine „schützenswerte Rechtsposition“ unmittelbar aus dem öffentlichen Wahlrecht her, wenn sie als Anspruchsgrundlage „§ 823 Abs. 2 BGB, Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 ThürKWG“ nennt, wobei die letzten beiden Paragraphen die Aufstellung der Wahlvorschläge in Versammlungen regeln. Die Rechtsposition soll also dem öffentlichen Wahlrecht entstammen, das als Schutznorm i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB gegenüber dem Kreisverband wirke. Damit wird ohne weitere Begründung postuliert, dass das öffentliche Wahlrecht eine neue Aufstellung gegen den Willen des bisher Aufgestellten verbietet.

VIIb leitet das Verbot einer neuen Aufstellungsversammlung ebenfalls aus dem öffentlichen Wahlrecht her, begründet dies aber. § 15 Abs. 1 S. 1 ThürKWG verlange mit der Aufstellung der Bewerber „in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung“ nur *eine* Versammlung, sodass eine zweite Versammlung, die eine neue Liste aufstellt, nicht in Betracht komme (Rn. 53). Das ergebe sich neben dem Wortlaut aus der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zu einer Parallelnorm des sächsischen Landtagswahlrechts (Rn. 54).³³ Diese Regelung sei Ergebnis einer Abwägung zwischen der Autonomie der politischen Parteien und der „Sicherung des freien Wahlvorschlagsrechts der Stimmberechtigten“ (Rn. 55). Allerdings stützt die sächsische Entscheidung das Urteil VIIb nicht: Der Verfassungsgerichtshof hat darin ausdrücklich offengelassen, ob es ein solches Gebot der Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung gibt oder das Wort „einer“ nur ein unbestimmter Artikel ist; jedenfalls sei die Auslegung durch den Landeswahlausschuss zu scharf.³⁴ Die Entscheidung bezieht sich außerdem auf die Aufstellung von jeweils Teilen der Liste in mehreren Versammlungen. Hier sollte aber eine neue Liste vollständig in *einer* Versammlung aufgestellt werden; der alte Aufstellungsbeschluss sollte vollständig aufgehoben werden. Das mögliche Gebot der Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung ist damit gar nicht berührt.

In einer wenig älteren Entscheidung fordert der Sächsische Verfassungsgerichtshof für den Fall der Änderung einer Wahlliste eine neue Versammlung als „demokratische Selbstverständlichkeit“.³⁵ Nach der Rücknahme eines Wahlvorschlags könnte ein neuer nur nach einer neuen Versammlung eingereicht werden.³⁶ In dieser Entscheidung nahm der Verfassungsgerichtshof also ein vollständig neues

³³ VerfGH Sachsen, Urt. v. 16.9.2019 – Vf. 76-IV-19 (HS) – NVwZ 2019, 1829, Verweis auf Rn. 68; allgemein zum umstrittenen Gebot der Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung: *Brade*, Präventive Wahlprüfung?, in: NVwZ 2019, 1814, 1818 m.w.N.; *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG (Fn. 12), § 27 Rn. 23.

³⁴ VerfGH Sachsen, Urt. v. 16.9.2019 – Vf. 76-IV-19 (HS) – NVwZ 2019, 1829, Rn. 65–67, 71.

³⁵ VerfGH Sachsen, Urt. v. 28.2.2018 – Vf. 108-V-17 – NVwZ-RR 2019, 1, Rn. 31.

³⁶ Ebd., Rn. 27.

Aufstellungsverfahren aus wahlrechtlicher Perspektive als selbstverständlich möglich an. Dem entspricht auch die Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs³⁷ und die wahlrechtliche Literatur³⁸.

Die Herleitungen des Verbots einer neuen Aufstellungsversammlung aus dem öffentlichen Wahlrecht durch das LG Gera vermögen daher nicht zu überzeugen. Würde man ihnen folgen, hätte das eine weitreichende Konsequenz: Die Parteien könnten keine abweichende und möglicherweise differenziertere Regelung in ihren Satzungen treffen.

II. Kandidatenstellung als subjektives Recht?

Alle Entscheidungen gehen davon aus, dass der Antragsteller durch seine Wahl auf Listenplatz 1 eine „schützenswerte Rechtsposition“ (IIIa Rn. 4, ähnlich: IIIb Rn. 17, VI Rn. 21, VIIb Rn. 47) erhalten hat. Dadurch könne er gegenüber dem Kreisverband die neue Aufstellungsentscheidung abwehren. Für IIIa und VIIb geht es dabei im Kern um die Subjektivierung des schon aus dem öffentlichen Wahlrecht folgenden Verbots. In IIIb und VI steht hingegen im Fokus der Argumentation, dass die Mitgliederversammlung zwar einmal gefasste Beschlüsse ändern könne, aber nur soweit sie dabei keine Rechte Dritter verletze (IIIb Rn. 22; VI Rn. 22, auch IIIa Rn. 4).

Abgesehen von IIIa (dort § 823 Abs. 2 BGB) beziehen sich die Entscheidungen dabei auf die Mitgliedschaft in der Partei als deliktisch geschütztes Recht nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 (analog) BGB. Damit rezipieren sie eine Rechtsprechung, nach der das Mitgliedschaftsrecht in einem Verein ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB sei, sowohl gegenüber dem Verein selbst als auch gegenüber Organinhabern, Vereinsmitgliedern und Dritten,³⁹ soweit der Kerngehalt der Mitgliedschaft betroffen ist.⁴⁰ Das ist nicht nur der Fall, wenn die Mitgliedschaft

³⁷ Die Regelungen über Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen dienen nicht dazu, „eingereichte Wahlvorschläge gegen die Ersetzung durch – eventuell neuen Mehrheitsverhältnissen Rechnung tragende – neue Wahlvorschläge abzusichern“, „Parteien [muss es] im Interesse einer möglichst aktuellen demokratischen Legitimation möglich sein [...], [...] Wahlvorschläge zu ersetzen.“ VerFGH Berlin, Urte. v. 6.12.2002 – 192/01 – NVwZ-RR 2003, 397, 398, allerdings sieht § 35 Abs. 1 S. 1 BerlLWahlO ausdrücklich die Möglichkeit einer Änderung des Wahlvorschlags aufgrund einer neuen Aufstellungsversammlung vor und weicht insofern von anderen Ländern ab – wobei der höherrangige § 12 Abs. 1 S. 1 BerlLWahlG ebenfalls „eine“ Aufstellungsversammlung fordert, was das Gericht nicht als Problem anspricht.

³⁸ S.o. Fn. 16 ff.; exemplarisch fordert *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG (Fn. 12), § 27 Rn. 23, die Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung, geht in Rn. 34 aber selbstverständlich von der Möglichkeit einer neuen Versammlung zur Änderung eines Vorschlags aus.

³⁹ BGH, Urte. v. 12.3.1990 – II ZR 179/89 – BGHZ 110, 323, 327 f.; *Könen*, in: BeckOGK BGB (Fn. 30), § 38 (Stand: 1.2.2025) Rn. 33; *Leuschner*, in: Säcker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 10. Aufl., 2025, § 38 Rn. 5.

⁴⁰ *Könen*, in: BeckOGK BGB (Fn. 30), § 38 (Stand: 1.2.2025) Rn. 34.

selbst abgesprochen wird – im Fall der dazu ergangenen Leitentscheidung des BGH ging es um die Zulassung zu Segel-Regatten durch die zuständige Klassenvereinigung für die Schiffsklasse. Diese Rechtsprechung wird im Grundsatz und in den Details in der Literatur kritisiert.⁴¹ Insbesondere die Erstreckung auf Handlungen des Vereins und seiner Organe ist umstritten.⁴²

Die Entscheidungen des LG Gera postulieren jedoch im Geiste der BGH-Rechtsprechung, dass der Satzung der Partei ein Recht auf Erhalt einer erlangten Listenposition in einem Vorschlag zu öffentlichen Wahlen entspringe und dieses zum Kerngehalt des Mitgliedschaftsrechts gehöre. IIIb geht dabei allerdings nicht auf den Bezug zur Satzung ein, sondern nennt als Anspruchsgrundlage „§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, § 23 Abs. 2 ThürKO“ (Rn. 17), wobei der letzte Paragraph ganz allgemein die Wahl des Gemeinderats nach näherer gesetzlicher Regelung anordnet. Ohne den Zusammenhang zu konkretisieren, nennt IIIb (Rn. 21) den Listenplatz eine „besondere Rechtsposition“, bei deren Entzug das Mitgliedschaftsrecht in der Partei beeinträchtigt würde. Dabei wird behauptet (Rn. 21), schon mit dem Beschluss der Wahlliste sei der Antragsteller wählbar, ohne auf die noch erforderliche Einreichung des Wahlvorschlags (§ 17 Abs. 1 S. 2 ThürKWG) einzugehen. Sein Einzug in den Kreistag sei bei Listenplatz 1 praktisch sicher – ohne zu thematisieren, dass es sich um eine offene Liste handelt.

Einen konkreten Bezug zur Satzung haben hingegen VI und VIIb: VI nennt als Anspruchsgrundlagen „§§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB“ (Rn. 17) und zwar im Hinblick auf die Sicherung „des subjektiven Rechts des Verfügungsklägers [...] auf Ausübung seines Mitgliedschaftsrechts in Gestalt der Teilnahme an der politischen Willensbildung (§ 5 Abs. 1 [AfD-]Bundessatzung [...])“ (Rn. 18).⁴³ Das satzungsmäßige Recht der Teilnahme an der politischen Willensbildung, könne insbesondere durch „eine Abgeordnetentätigkeit im Kreistag ausgeübt werden“ (Rn. 19). Dafür müsse man aber zuerst gewählt werden und dafür auf einem Wahlvorschlag stehen. Das verknüpfe das Mitgliedschaftsrecht in der Partei mit dem Listenplatz, wodurch dieser deliktisch geschützt werde.

VIIb benennt als Anspruchsgrundlage „§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog“ (Rn. 40) in Bezug auf das „Mitgliedschaftsrecht [...], das durch Kandidatur und Wahl auf Listenplatz 1 [...] eine besondere Ausprägung gefunden hatte“ (Rn. 41). Hier stehe das „Recht der Kandidatur“ (Rn. 46) in Streit, das zu den wesentlichen Mitgliedschaftsrechten in einer politischen Partei zähle und in §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 AfD-Bundessatzung zum Ausdruck komme.

⁴¹ Könen, in: BeckOGK BGB (Fn. 30), § 38 (Stand: 1.2.2025) Rn. 33 ff.

⁴² Leuschner, in: MüKo BGB I (Fn. 39), § 38 Rn. 7 m.w.N.; Wagner, in: Säcker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. VII, 9. Aufl., 2024, § 823 Rn. 400.

⁴³ § 5 Abs. 1 S. 2 AfD-Bundessatzung lautet: „Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.“

Diese Gründe tragen nicht. Wenn in § 5 Abs. 1 S. 2 AfD-Bundessatzung von einem Recht auf Beteiligung „an der politischen Willensbildung“ die Rede ist, bezieht sich das seinem Kontext nach auf die Partei und die Teilhabe an der innerparteilichen Willensbildung. VI (Rn. 19) bezieht dies aber auf die Willensbildung innerhalb des Staates/der Kommune und behauptet, dieses Recht könne z.B. „durch eine Abgeordnetentätigkeit im Kreistag ausgeübt werden“, was in der Konsequenz eine Kandidatur auf der Parteiliste voraussetze. Einen Anspruch auf ein Kreistagsmandat kann die Parteisatzung aber nicht gewähren; selbst ein Anspruch auf die Kandidatur auf der Parteiliste ginge zu weit – das Wahlrecht begrenzt die Länge der Liste. Auch das in VIIb (Rn. 46) von *Kluth* zitierte „Recht der Kandidatur“⁴⁴ bezieht sich auf parteiinterne Wahlen.

Tatsächlich haben Parteimitglieder ein Recht auf Kandidatur bei der parteiinternen Aufstellung von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen. Dieses mag sich aus § 5 AfD-Bundessatzung ergeben,⁴⁵ jedenfalls aber aus dem öffentlichen Wahlrecht – konkret aus den Vorschriften über die Aufstellung in Versammlungen und der Gleichheit der Wahl – und entspringt der passiven Wahlberechtigung für die öffentliche Wahl. Selbst wenn es sich nicht ausdrücklich in der Satzung findet, entspricht es dem Wesen einer politischen Partei, für die die Teilnahme an Wahlen konstitutiv ist (§ 2 Abs. 2 PartG). Daher kann das Recht zur Kandidatur bei einer Aufstellungsversammlung als Teil des Mitgliedschaftsrechts angenommen werden. Das könnte dann nach § 823 Abs. 1 BGB geschützt sein.⁴⁶

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass die aufgrund dieses Kandidaturrechts einmal erlangte Position auf einer Liste Teil des Mitgliedschaftsrechts ist. Die Entscheidungsgründe von VI und VIIb tragen diese Erweiterung nicht.

III. Erlaubnis der neuen Aufstellung durch das öffentliche Wahlrecht?

IIIb (Rn. 23) und VI (Rn. 22) gehen auf das staatliche Wahlrecht insofern ein, als es etwas am als geschützt herausgearbeiteten Recht an der Listenposition ändern könnte. Beide stellen fest, dass § 17 Abs. 1 S. 3 ThürKWG das Zurückziehen und ggf. Neueinreichen von Wahlvorschlägen ermöglicht. Dies regelt aber nichts zur innerparteilichen Beschlussfassung (IIIb) und könne insofern nicht als Rechtfertigung für den Eingriff in das satzungsmäßig geschützte Recht des Kandidaten dienen (VI). Weder im Wahlgesetz noch in der Parteisatzung sei eine Wiederholungswahl vorgesehen.

⁴⁴ *Kluth*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Werkstand 60. Ed. 28.12.2024, Art. 21 Rn. 168.

⁴⁵ So konkret für diese Partei OLG Saarland, Beschl. v. 12.7.2017 – 1 U 80/17 – KommP Wahlen 2018, 49, 53.

⁴⁶ Zweifelnd, ob die als Teil des Mitgliedschaftsrechts anerkannte Position gegen die Einreichung satzungs- oder gesetzeswidriger Wahlvorschläge auch nach § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB gegen Dritte geschützt ist, ebd., 54.

Dem ist im Ergebnis beizupflichten. Allerdings stellt sich bei Existenz solcher innerparteilichen Regelungen die Frage, ob das Vereinsrecht eine neue Aufstellungsversammlung wirklich pauschal (jedenfalls bei Widerspruch des Betroffenen, VI Rn. 22) verbietet, auch wenn der Wahlgesetzgeber das nicht per se für undemokratisch zu halten scheint.

IV. Tragweite des Problemkreises nicht erfasst

Die Entscheidungen des LG Gera kommen darin überein, dass Parteien die einmal aufgestellte Liste gegen den Willen der Betroffenen nicht ändern können. Das mag im zu entscheidenden Fall, in dem der Kreisvorstand keinen besonderen Grund für die Wiederholung der Aufstellung vorbringen konnte, eine plausible Lösung sein. Aber in anderen Konstellationen wird deutlich, dass es irgendeine Form von Einbeziehung der Interessen der Partei braucht: beispielsweise wenn ein Kandidat nach der Aufstellungsversammlung aber noch vor der Einreichung der Liste zu einer anderen Partei übertritt, oder wenn er eine offenkundige schwerwiegende Straftat begeht.

Nach den Begründungen des LG Gera wäre auch dann eine Änderung des Wahlvorschlages nicht möglich. Dies hatte das Gericht wohl nicht im Blick.

V. Prozessuale Fragen

Neben der Kernfrage hatte das LG Gera auch einige prozessuale Probleme zu lösen.

1. Zuständigkeit der staatlichen Zivilgerichte

Nur VIIb thematisiert die Eröffnung des Zivilrechtswegs und bejaht ihn mit der herrschenden Meinung;⁴⁷ die Parteien seien keine Staatsorgane und würden dem Bürger und ihren Mitgliedern nicht hoheitlich gegenübertreten (VIIb Rn. 29). Auf die Ansicht, dass im Kontext der Aufstellung der Wahlbewerber für Staatsämter die Verwaltungsgerichte zuständig sind,⁴⁸ jedenfalls beim Einspruch des Landesvorstands gegen einen Bewerber aufgrund der staatlichen Wahlgesetze,⁴⁹ geht die Entscheidung nicht ein.

⁴⁷ Allgemein für innerparteiliche Streitigkeiten KG, Urte. v. 30.10.1987 – 13 U 1111/87 – NJW 1988, 3159, 3159; ausdrücklich für Wahlverfahren OLG Saarland, Beschl. v. 12.7.2017 – 1 U 80/17 – KommP Wahlen 2018, 49, 50; LG Berlin, Urte. v. 6.7.2006 – 5 O 229/06 – BeckRS 2007, 10617; LG Würzburg, Urte. v. 17.1.1984 – 1 O 2423/83 – BayVBl. 1984, 667, 668; *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG (Fn. 12), § 21 Rn. 3, 37; *Lenski*, PartG (Fn. 20), § 21 BWahlG Rn. 91.

⁴⁸ LG Köln, Beschl. v. 13.12.2004 – 32 O 453/04 – NVwZ 2005, 359, 360.

⁴⁹ Mit dieser Differenzierung AG Königswinter, Urte. v. 4.4.2014 – 3 C 40/14 – openjur, Rn. 23; problematisiert in dieser Konstellation seine Zuständigkeit nicht: VG Hannover, Beschl. v. 18.7.2012 – 6 B 4234/12 – Pressemitteilung.

Mit der allgemeinen Anschauung⁵⁰ sehen die Entscheidungen VI und VIIb ein vorheriges Anrufen der Parteischiedsgerichte (§ 14 PartG) als notwendig für das Rechtsschutzbedürfnis, soweit das nicht aus besonderen Gründen unzumutbar ist (VI Rn. 15 f., VIIb Rn. 30–36), etwa weil kein rechtzeitiger parteiinterner Rechtsschutz gewährleistet ist.

2. Zeitpunkt des Rechtsschutzes

Die Entscheidungen befassen sich nicht ausdrücklich mit der Frage des vorbeugenden Rechtsschutzes. Sie thematisieren nicht, dass die Liste auch bestätigt werden könnte,⁵¹ sondern sehen eine Beeinträchtigung des Rechts des Kandidaten schon durch die beabsichtigte neue Aufstellung (IIIa Rn. 4, VI Rn. 21) oder lassen für einen Unterlassungsanspruch die „Eignung“ zur Beeinträchtigung ausreichen (IIIb Rn. 17, 22; VIIb Rn. 41, 58). Allerdings verweist das Vereinsrecht für gewöhnlich auf die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses im Nachhinein, ein Unterlassungsanspruch vor der Versammlung ist nur „in seltenen Ausnahmen denkbar“.⁵²

D. Eigene Lösung

Die Normen des öffentlichen Wahlrechts (insb. §§ 15, 17 ThürKWG) enthalten zu der Frage, ob ein neues Aufstellungsverfahren möglich ist, keine Regelung. Sie regeln allein die Frage, wie derartige geänderte oder neue Wahlvorschläge in das öffentliche Wahlverfahren eingebracht werden können. Sie sind damit nur insofern relevant, als dass der Wahlgesetzgeber die Möglichkeit einer Änderung des Wahlvorschlags nicht für schlechthin undemokratisch und undenkbar hielt.

Inwieweit eine Neuaufstellung möglich ist, muss das interne Recht der Partei regeln. Mangels Vorgaben im Parteiengesetz kommt es allein auf die jeweilige Satzung, Wahlordnung u.ä. an. Explizite Regelungen gibt es dabei typischerweise nicht,⁵³ sodass die Voraussetzungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet werden müssen.

⁵⁰ OLG Saarland, Beschl. v. 12.7.2017 – 1 U 80/17 – KommP Wahlen 2018, 49, 50; BGH, Urt. v. 28.11.1988 – II ZR 96/88 – BGHZ 106, 67, 69 f.; KG, Urt. v. 30.10.1987 – 13 U 1111/87 – NJW 1988, 3159, 3159; *Lenski*, PartG (Fn. 20), § 14 Rn. 30; *Ipsen*, in: *Ipsen* (Hrsg.), *Parteiengesetz*, 2018, § 14 Rn. 10.

⁵¹ Deshalb lehnt aber LG Köln, Beschl. v. 13.12.2004 – 32 O 453/04 – NVwZ 2005, 359, 360, das Rechtsschutzinteresse des Kandidaten bei der Abwehr eines Einspruchs des Landesvorstands ab.

⁵² *Otto*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *juris PraxisKommentar BGB*, Bd. I, 7. Aufl., 2014, § 32 Rn. 90.

⁵³ Bei kursorischer Durchsicht der Ordnungen der im 20. Bundestag vertretenen Parteien (jeweils von Bundesverband und Landesverband NRW) erschien allein § 14 Abs. 2 Wahlordnung Die Linke (gilt in allen Gliederungen und auch bei Aufstellungsverksammlungen) als relevant: „Im Übrigen [außer bei Fehlerfeststellung noch während Wahl] kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.“

Ein solcher Rechtsgrundsatz ist die *allgemeine mitgliedschaftliche Treuepflicht*⁵⁴ innerhalb von Vereinen. Sie verlangt die gegenseitige Rücksichtnahme auf die Interessen von Verein und Mitgliedern. Sie konkretisiert sich in der Abwägung der Interessen, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Vereinszwecks.⁵⁵

I. Betroffene Interessen

Aus Sicht der Partei handelt es sich bei der Aufstellung der Kandidatenliste um einen internen Vorgang im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags (§ 1 Abs. 2 PartG). Sie soll den Interessen der Partei dienen, ein möglichst gutes Wahlergebnis zu erzielen und die eigene Politik durchzusetzen. Einzuschätzen, was für die Partei zweckmäßig ist, ist Aufgabe der Parteiorgane – von Mitgliederversammlung und demokratisch legitimiertem Parteivorstand. Diese können auch zu dem Schluss gelangen, dass dem Parteiinteresse mit einem anderen Kandidaten besser gedient ist, als zuvor gedacht. Den politischen Preis einer erratischen Aufstellungspolitik können und müssen sie dabei einbeziehen. Die Partei hat ein legitimes Interesse an *Flexibilität* ihrer Organe.

Die Wahlgesetze erkennen das Interesse der Partei, Aufstellungsentscheidungen zu ändern, durch das Einspruchsrecht des Landesvorstands (oder eine andere satzungsmäßig vorgesehene Stelle) teils in besonderer Weise an. Das Gesetz geht davon aus, dass diese Stellen eine besondere Verantwortung für die politische Gesamtausrichtung der Partei haben.⁵⁶

Aus Perspektive eines potenziellen Wahlbewerbers stellt die Partei einen Intermediär für die Ausübung seines passiven Wahlrechts dar. Die Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit des passiven Wahlrechts (für die Kommunen: Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 95 S. 1 ThürVerf, § 13 Abs. 1 S. 1 ThürKWG) wird durch das Erfordernis eines (qualifizierten) Wahlvorschlagsträgers beschränkt.⁵⁷ Um überhaupt gewählt werden zu können, muss ein Bewerber sich einer Partei (oder einer Wählergruppe, § 14 Abs. 1 S. 1 ThürKWG) bedienen. Wenn er dies einmal erfolgreich in einer Aufstellungsversammlung getan hat, wird er in seine Stellung vertrauen und praktisch schon vor der Einreichung der Liste (spätestens am 44. Tag vor der Wahl, § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKWG) mit dem Wahlkampf beginnen. Dabei investiert

⁵⁴ Allgemein *Schwennicke*, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungstext und Nebengesetzen, §§ 21–79a (Vereine), Neubearbeitung 2023, § 38 Rn. 74 ff.; *Notz*, in: Reichert, Hdb VereinsR (Fn. 25), Kap. 4 Rn. 240 ff.

⁵⁵ *Notz*, in: Reichert, Hdb VereinsR (Fn. 25), Kap. 4 Rn. 245 ff.

⁵⁶ So die Bundestagsdebatte um den heutigen § 21 Abs. 4 BWahlG, BT-Prot. 2/134, S. 6940C–6941D.

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 12.7.1960 – 2 BvR 373/60, 442/60 – BVerfGE 11, 266, 272; BVerfG, Beschl. v. 9.3.1976 – 2 BvR 89/74 – BVerfGE 41, 399, 417.

er Zeit und oft auch Geld. Dementsprechend beginnt für Bewerber um ein Abgeordnetenmandat auch der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz mit der Aufstellung durch das zuständige Parteiorgan (§ 2 Abs. 3 S. 3 AbgG Bund, § 2 Abs. 3 S. 1 ThürAbgG); spätestens dann kann von einer ernsthaften Bewerbung gesprochen werden, die einen Schutz erfordert.⁵⁸ Auch wenn es im kommunalen Bereich keine derart umfassenden Schutznormen gibt (nur allgemein für kommunale Ehrenämter §§ 12 Abs. 1 S. 3, 94 Abs. 1 S. 3 ThürKO), ist die Wertung übertragbar. In der Regel präsentiert der Bewerber sich mit der Aufstellung auch der Öffentlichkeit als Kandidat.

Als drittes ist auch noch die Perspektive der auf der Aufstellungsversammlung stimmberechtigten Parteimitglieder zu berücksichtigen. Für sie wäre eine neue Aufstellungsversammlung mit Aufwand verbunden, obwohl sie ihren Willen bereits einmal kundgetan haben. Gerade wenn sie hinter dem aufgestellten Kandidaten stehen, haben sie ein Interesse daran, nicht erneut zu einer Aufstellungsversammlung zu müssen, um ihre Ansicht (erneut) innerparteilich durchzusetzen. Zudem kann es auch das Vertrauen in die Verfahren der Mehrheitsentscheidung untergraben, wenn über dieselbe Angelegenheit (in kurzer Zeit) mehrfach entschieden wird.

Aufgrund der Schwierigkeit, Parteimitglieder zu mobilisieren, hat auch der aufgestellte Kandidat ein Interesse daran, dass es keine neue Aufstellungsversammlung gibt. Er müsste dann im eigenen Interesse Aufwand betreiben, seine Anhänger erneut vom Kommen zu überzeugen.

II. Besonderer Widerrufsbeschluss nötig

Nach allgemeinem Vereinsrecht (s.o. B. III. 2.) kann ein Beschluss dann nicht einfach anders neu gefasst werden, wenn ein besonderer *actus contrarius* dafür vorgesehen ist. Dazu gehören insbesondere angenommene Wahlen, die einen Widerrufsbeschluss benötigen.

Das ähnelt nicht nur äußerlich der hiesigen Lage: Durch den Aufstellungsbeschluss wurde bereits eine aner kennenswerte Vertrauensposition geschaffen, was für die Willensbildung der neuen Versammlung relevant ist. Das sollte sich in den Abstimmungsmodalitäten niederschlagen.

Damit darf eine nachfolgende Aufstellungsversammlung nicht ohne weiteres von neuem das Aufstellungsverfahren durchlaufen,⁵⁹ sondern muss sich zunächst mit

⁵⁸ *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog (Begr.)/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Werkstand 105. Lfg. August 2024, Art. 48 (99. Lfg. September 2022) Rn. 60; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., 2015, Art. 48 Rn. 10.

⁵⁹ So aber beim Einspruch nach § 21 Abs. 4 BWahlG, *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG (Fn. 12), § 21 Rn. 36.

dem bereits bestehenden Aufstellungsbeschluss befassen, also darüber abstimmen, ob sie ihn widerruft.⁶⁰ Im Einzelfall mag ein solcher Beschluss aber auch konkludent gefasst werden.

Nach dem Widerrufsbeschluss fände der gewöhnliche Aufstellungsprozess erneut statt, in dem natürlich auch der bisherige Kandidat vorgeschlagen werden kann.

III. Keine Beschränkung der Widerrufsbefugnis der Aufstellungsversammlung

Es stellt sich die Frage, ob die Versammlung diesen Widerrufsbeschluss nicht oder vielleicht nur unter einschränkenden Bedingungen fassen darf, etwa weil der Kandidat Vertrauensschutz genießt oder bereits eine Wirkung eingetreten ist, die nicht mehr rückgängig zu machen ist.

Der Aufstellungsbeschluss selbst macht den Kandidaten allerdings noch nicht bei der öffentlichen Wahl wählbar, dazu bedarf es noch der Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlorgan. Insofern könnte man eine Parallele zu Satzungsänderungen im eingetragenen Verein ziehen, die vor der Eintragung im Vereinsregister noch nicht rechtswirksam sind (§ 71 BGB), sodass eine Aufhebung oder Änderung des Beschlusses bis dahin ohne weiteres möglich ist.⁶¹ Anders als der Satzungsänderung vor deren Eintragung kommen dem Aufstellungsbeschluss jedoch schon Rechtswirkungen zu: Der Kündigungsschutz für Wahlbewerber beginnt mit diesem und der Kandidat hat ein legitimes Interesse an Vertrauensschutz (s.o. I.).

Dieses Vertrauen ist nicht dadurch beeinträchtigt, dass noch andere Personen innerhalb der Partei an der Einreichung beteiligt sind: Der zuständige Vorstand ist zur Einreichung des beschlossenen Vorschlags nach herrschender Meinung innerparteilich verpflichtet.⁶² Selbst wenn die Vertrauensleute den bereits eingereichten Vorschlag ohne Versammlungsbeschluss selbstständig zurücknehmen dürften (§ 17 Abs. 1 S. 3 ThürKWG),⁶³ könnten sie jedenfalls keinen anderen einreichen, ohne dass dieser von der Versammlung beschlossen worden wäre; die Nichtteilnahme an der Wahl ist für Parteien aber i.d.R. kein Option.

⁶⁰ Der Verfassungsgerichtshof Berlin spricht die mögliche Notwendigkeit eines besonderen Beschlusses zur Abwahl an, kann dies aber als ggf. bloß satzungsrechtlich geboten und jedenfalls wahlrechtlich unbeachtlich dahinstehen lassen, VerfGH Berlin, Urt. v. 6.12.2002 – 192/01 – NVwZ-RR 2003, 397, 401.

⁶¹ Scheuch, in: Reichert, Hdb VereinsR (Fn. 25), Kap. 4 Rn. 906.

⁶² S.o. Fn. 23.

⁶³ Str., s.o. Fn. 24.

Der Vertrauensschutz wird aber relativiert durch Regelungen zum Einspruchsrecht des Landesvorstands bzw. anderer satzungsmäßig vorgeschriebener Parteiorgane, wie sie immerhin nicht nur bei den Wahlen zum Bundestag (§ 21 Abs. 4 BWahlG), sondern auch bei der Hälfte der Landtagswahlen und auch nach § 23 Abs. 4 ThürLWahlG gelten.⁶⁴ Dadurch prägen sie das deutsche Wahl- und Parteienrecht insgesamt. Nach diesen Vorschriften braucht das Parteiorgan keinen Grund für seinen Einspruch und ist an keine Frist gebunden. Der Kandidat kann sich also seiner Stellung gegenüber der Partei niemals sicher sein, bis der Wahlvorschlag aufgrund der Fristen des öffentlichen Wahlrechts unabänderlich geworden ist.

Das hier einschlägige ThürKWG enthält eine solche Regelung nicht. Das Fehlen einer wahlrechtlichen Regelung des Einspruchsrechts schließt eine vergleichbare satzungsrechtliche Regelung allerdings nicht aus. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kandidaten wahlrechtlich in den Fällen, in denen Einspruchsregelungen fehlen, eine sehr viel stärkere Stellung gegenüber der Partei eingeräumt werden soll.

Entsprechend dieser Wertung beim Einspruchsrecht hat der Kandidat auch gegenüber der Aufstellungsversammlung keine Sicherheit. Das Vertrauen des Kandidaten ist nicht so weit geschützt, dass die originär zur Listenaufstellung berufene Aufstellungsversammlung diesen, sofern sie erneut einberufen wird, nicht oder nur unter bestimmten materiellen Bedingungen auswechseln könnte. Das entspricht der bisher herrschenden Ansicht in der wahlrechtlichen Literatur.⁶⁵ Bei einer Neuaufstellung sind allerdings verfahrensrechtlich Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen (zum erforderlichen Widerruf der vorangegangenen Aufstellung s.o. II.), die gegebenenfalls auch eine erneute Einberufung der Aufstellungsversammlung hindern können (s. nachfolgend).

IV. Beschränkung der Einberufungsbefugnis des Vorstands

Der für die Einberufung der Versammlung zuständige Vorstand kann in seiner Befugnis, die Aufstellungsversammlung neu einzuberufen und den Widerruf der ersten Aufstellung auf die Tagesordnung zu setzen, allerdings Beschränkungen unterliegen.

Im Allgemeinen kann er die Versammlung nach Belieben einberufen und muss dabei nur Ort und Zeit in für die Mitglieder zumutbarer Weise wählen.⁶⁶ Es gibt keinen vereinsrechtlichen Grundsatz, nach dem bereits beschlossene Gegenstände vom Vorstand nicht auf die Tagesordnung einer neuen Versammlung gesetzt werden dürften.

⁶⁴ Übersicht bei *Lenski*, PartG (Fn. 20), § 21 BWahlG Rn. 105 ff.

⁶⁵ S.o. Fn. 16 ff.

⁶⁶ *Lenski*, PartG (Fn. 20), § 21 BWahlG Rn. 83.

Eine wiederholte Einladung widerspricht aber den unter Vertrauensschutz Gesichtspunkten geschützten Interessen des aufgestellten Kandidaten und seiner Unterstützer unter den Mitgliedern (s.o. I.). Die Unterstützer müssten immer wieder mobilisiert werden und diese sich mobilisieren lassen (können). Wenn sie das nicht durchhalten, wäre es dem Vorstand möglich, *so lange wählen zu lassen, bis das Ergebnis passt*. Der Kandidat ist davon in stärkerer Weise betroffen als Mitglieder in anderen Vereinen, die nicht zu oft zur Mitgliederversammlung gerufen werden wollen. Für ihn geht es um die Ausübung seines passiven Wahlrechts bei der staatlichen Wahl, die nur durch Vermittlung der Partei möglich ist.

Beim gesetzlich geregelten Einspruchsrecht hat der Kandidat dagegen die Sicherheit, dass kein erneuter Einspruch möglich ist. Er muss also nur damit rechnen, seine Anhänger *ein* weiteres Mal mobilisieren zu müssen.

Die Partei hat jedenfalls dann ein legitimes Interesse an einer neuen Aufstellungsverammlung, wenn aus einem vernünftigen Grund anzunehmen ist, dass sich das Ergebnis ändern würde. Das ist der Fall, wenn seit der letzten Aufstellungsverammlung Veränderungen eingetreten sind, also etwas Neues passiert ist oder neue Informationen vorliegen. Die reine Hoffnung des einberufenden Parteivorstands, die Aufstellungsverammlung bei unveränderter Sachlage diesmal von der eigenen Ansicht überzeugen zu können, überwiegt gegenüber dem Bestandsinteresse des aufgestellten Kandidaten an der Kandidatur dagegen nicht. Der einberufende (Kreis-)Vorstand konnte sein politisches Gewicht und seine Perspektive auf den Kandidaten schon bei der ersten Aufstellungsverammlung einbringen, so dass eine erneute Einberufung keine Änderung der Mehrheitsverhältnisse erwarten lässt. Das Spekulieren auf Mobilisierungseffekte ist aber keine legitime Strategie.

Im Rahmen der innerparteilichen Treupflicht geht daher in diesen Fällen das Interesse des Kandidaten vor. Der Vorstand darf nur eine neue Versammlung einberufen, wenn seit der Aufstellungsverammlung, die wiederholt werden soll, Veränderungen eingetreten oder bekannt geworden sind, die Einfluss auf die Nominierung haben können. Der Kandidat hat das Recht, seine Position nur in diesem Fall in einer neuen Aufstellungsverammlung verteidigen zu müssen.

Der neue Umstand muss dabei ein gewisses Gewicht haben, um das Meinungsbild plausiblerweise beeinflussen zu können. Auf jeden Fall ausreichend wären (bekanntgewordene) Verhaltensweisen des Kandidaten, die nach den Satzungs Vorschriften eine Parteiordnungsmaßnahme rechtfertigen würden (§ 10 Abs. 3 PartG), aber auch unverschuldete Umstände, die die Eignung als Kandidat ernsthaft in Zweifel ziehen (z.B. ein schwerer Unfall). Eine wesentliche Änderung der politischen Stimmung in der Partei insgesamt oder im jeweiligen Bezirk kann nur dann relevant sein, wenn sie anhand objektiver Umstände feststeht; sonst könnte man eine solche praktisch immer behaupten.

Ein Umstand, den bereits die letzte Versammlung in ihre Meinungsbildung einbeziehen konnte, ist kein hinreichender Anlass für eine neue Aufstellungsver-sammlung. Auf diese Weise wird verhindert, dass der Vorstand beliebig oft neue Versammlungen einberuft, *bis das Ergebnis passt*. Auf der anderen Seite ist bei einem neuen Umstand auch eine neue Versammlung möglich. Ein Kandidat ist nicht nach dem ersten überstandenen Skandal (o.ä.) vor der Reaktion auf weitere Vorkommnisse sicher.

Wenn sich Vorwürfe gegen den Kandidaten nicht in der zur Verfügung stehen-den Zeit aufklären lassen, hindert das eine neue Aufstellungsver-sammlung nicht pauschal. Auch in einem unausräumbaren Verdacht kann ein wichtiger Grund in der Person des Verdächtigten liegen (vgl. die Verdachtskündigung im Arbeits-recht). Zudem könnten die öffentlichen Reaktionen auf einen Verdacht die Wahlchancen erheblich beeinträchtigen.

V. Verfahren zur Einberufung und Rechtsschutz

Eine neue Aufstellungsver-sammlung mit dem Widerruf der ersten Aufstellung auf der Tagesordnung wird durch die nach der Parteisatzung zuständige Stelle einberufen,⁶⁷ i.d.R. der Vorstand der jeweiligen Gliederung.

Wenn es keinen hinreichenden Grund für eine neue Aufstellungsver-sammlung gibt, verletzt bereits die Durchführung der Versammlung das oben aus dem Mitgliedschaftsrecht entwickelte geschützte Vertrauen des Kandidaten in den Bestand seiner Kandidatur. Daher kann er schon vor der angekündigten neuen Versammlung einstweiligen Rechtsschutz bei den Parteischiedsgerichten (§ 14 PartG) bzw. im Falle der Unzumutbarkeit eines Abwartens der schiedsgerichtli-chen Entscheidung (z.B. wegen der Dauer) bei den staatlichen Zivilgerichten⁶⁸ su-chen; für ein Hauptsacheverfahren wird die Zeit regelmäßig nicht reichen. Um diesen Rechtsschutz zu ermöglichen, ist der Parteivorstand verpflichtet, dem Kan-didaten gegenüber spätestens mit der Einladung zu der neuen Aufstellungsver-sammlung seine Gründe offenzulegen. Im Rahmen seiner Treuepflicht und we-gen des mit der Einladung typischerweise verbundenen Reputationsverlustes, muss er den Kandidaten außerdem zuvor dazu anhören.⁶⁹

⁶⁷ Vgl. § 17 S. 2 PartG, § 21 Abs. 5 BWahlG, § 22 Abs. 5 ThürLWahlG.

⁶⁸ S.o. Fn. 50.

⁶⁹ Beim Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist zwingend rechtliches Gehör zu gewähren, *Leuschner*, in: MüKo BGB I (Fn. 39), § 25 Rn. 78; *Schwennicke*, in: Staudinger (2023) (Fn. 54), § 38 Rn. 236. Das soll zwar im Allgemeinen nicht bei der Abberufung eines Vorstandsmitglieds gelten, *Schwennicke*, in: Staudinger (2023) (Fn. 54), § 27 Rn. 59; a.A. *Segna*, in: BeckOGK BGB (Fn. 30), § 27 (Stand: 1.1.2025) Rn. 51, passt aber hier: BGH, Urt. v. 4.7.1960 – II ZR 168/58 – NJW 1960, 1861, sieht den Unterschied der Konstellationen darin, dass nicht in ein Recht eingegriffen werde und kein Grund notwendig sei – beides ist hier aber der Fall.

Wenn sich der Kandidat nicht (schieds-)gerichtlich gegen die Einladung wehrt und die Versammlung durchgeführt wird, beeinträchtigt ein fehlender Einberufungsgrund die Wirksamkeit der Beschlüsse im Allgemeinen nicht. Lässt der Kandidat sich sehenden Auges auf das demokratische Spiel der Kräfte und die Zufälligkeiten der Mobilisierung ein, gebührt der demokratisch getroffenen Entscheidung der Aufstellungsversammlung der Vorrang.

Nur wenn der Kandidat bereits vor der Versammlung Rechtsschutz gesucht hat, eine Entscheidung aber nicht mehr rechtzeitig vor Durchführung erging, kann die Wirksamkeit der Versammlungsbeschlüsse beeinträchtigt sein. Wenn die Einberufung rechtswidrig war, hat der Kandidat in diesem Fall aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einen Anspruch gegen die Partei, es zu unterlassen, den neuen Wahlvorschlag beim Wahlleiter einzureichen.

Sollte sie das dennoch tun, können die zuständigen Wahlorgane den Wahlvorschlag allerdings nicht deshalb zurückweisen. Verstöße gegen innerparteiliche Regeln bei der Kandidatenaufstellung sind wahlrechtlich nur erheblich, wenn zugleich gegen einen Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen verstoßen wurde.⁷⁰ Wenn im Ergebnis beide Wahlvorschläge eingereicht werden, sind beide als unzulässiger doppelter Vorschlag einer Partei zurückzuweisen.⁷¹

VI. Verfahren beim Widerrufsbeschluss

Wenn es zu der neuen Aufstellungsversammlung kommt, ist vor einer neuen Aufstellung ein Widerrufsbeschluss notwendig (s.o. II.). Das und die folgenden Maßnahmen sind aber nur innerparteilich relevant, ihre Verletzung führt nicht zur Zurückweisung des neuen Wahlvorschlags.⁷²

Der erfolgte Widerruf sollte dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kandidat hat ein schutzwürdiges Interesse, seinen Wahlkampf abbrechen zu können.

Für den Widerrufsbeschluss ist keine besondere Mehrheit notwendig. Der Satzungsgeber kann im Rahmen seiner weiten Gestaltungsfreiheit aber eine solche vorsehen; existieren allgemeine Regelungen zur Abberufung von einem Parteiamt, ist sorgfältig zu prüfen, ob sie (analog) auf Kandidaten für öffentliche Wahlen anwendbar sind.⁷³

⁷⁰ BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993 – 2 BvC 2/91 – BVerfGE 89, 243, 252.

⁷¹ VerGH Berlin, Urt. v. 6.12.2002 – 192/01 – NVwZ-RR 2003, 397, 400 f.

⁷² Ebd., 401.

⁷³ Beispielhaft § 43a Abs. 3 Var. 2 CDU-Landessatzung Berlin: Zweidrittelmehrheit nötig; die Anwendung der wortidentischen Vorgängervorschrift forderten die Einspruchsführenden im Verfahren VerGH Berlin, Urt. v. 6.12.2002 – 192/01 –, juris Rn. 12, 84.

Typischerweise ist der Kandidat als örtliches Parteimitglied bei der Aufstellungsversammlung stimmberechtigt. Das gilt auch für die Abstimmung über den Widerruf: Der Ausschluss vom Stimmrecht nach § 34 BGB erstreckt sich nicht auf vereinsinterne Wahlen und Abwahlen⁷⁴ und auch das Verbot des Richtens in eigener Sache greift nicht ein, schließlich braucht es einen (ggf. inkriminierenden) Grund nur für die Einberufung und nicht für den Widerrufsbeschluss.⁷⁵

Eine Anhörung des Kandidaten ist schon vor der Einberufungsentscheidung des Parteivorstands nötig (s.o. V.). Auch wenn die Abberufung eines Vereinsvorstands keine Anhörung erfordert,⁷⁶ ist doch hier aus wahrrechtlichen Gründen mehr zu verlangen: Da das öffentliche Wahlrecht (§ 21 Abs. 3 S. 3 BWahlG) den Bewerbern die Möglichkeit zur angemessenen Vorstellung eröffnet, also eine gewisse Aussprache verlangt, muss auch die Entgegnung auf einen Abwahantrag möglich sein.

VII. Besonderheiten bei Listen

Bei der Aufstellung einer Liste ist das umstrittene Gebot der Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung zu berücksichtigen.⁷⁷ Danach müsse eine Liste in einer einzigen Versammlung aufgestellt werden; das folge aus dem Wort „einer [Versammlung]“ in §§ 21 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 27 Abs. 5 BWahlG und den Parallelnormen. Ob das richtig ist, kann hier nicht erörtert werden. Wenn nach Beschluss der Liste durch eine neue Aufstellungsversammlung einer der Kandidaten ausgetauscht oder gestrichen würde, ohne die ganze Liste neu aufzustellen, dürfte das gegen dieses Gebot verstoßen.⁷⁸

Wenn man das Gebot der Einheitlichkeit ablehnt, ist beim Widerruf der Aufstellung die Differenzierung zwischen den Kandidaten zu beachten. Der Widerrufsbeschluss kann alle oder einzelne Listenplätze betreffen. Das Recht, die Kandidatur nicht grundlos verteidigen zu müssen, steht jedem Kandidaten einzeln zu. Der Einzelne kann nicht verlangen, dass es gar keine neue Aufstellungsversammlung gibt, die auch nur über die anderen Listenplätze entscheiden könnte. Er hat nur den Anspruch darauf, dass *sein eigener* Listenplatz nicht neu zur Disposition

⁷⁴ Schwennicke, in: Staudinger (2023) (Fn. 54), § 34 Rn. 14; Notz, in: BeckOGK BGB (Fn. 30), § 34 (Stand: 1.7.2024) Rn. 36.

⁷⁵ Zu diesem Verbot und zur strittigen Anwendung auf den Verein Notz, in: BeckOGK BGB (Fn. 30), § 34 (Stand: 1.7.2024) Rn. 57–59; Schwennicke, in: Staudinger (2023) (Fn. 54), § 34 Rn. 21–25. Anderes kann für den Beschluss des Parteivorstands gelten (soweit der Kandidat dort Mitglied ist), der aufgrund neuer Umstände die Einberufung veranlasst.

⁷⁶ S.o. Fn. 69.

⁷⁷ Zu diesem s.o. C. I., insb. Fn. 33.

⁷⁸ Für den Fall der Streichung eines Kandidaten von einer Liste formuliert offen, dass ein „neuerliches Verfahren nach § 21 SächsWahlG“ nötig sei, ohne zu bestimmen, ob der reine Streichungsbeschluss reicht, VerFGH Sachsen, UrT. v. 28.2.2018 – Vf. 108-V-17 – NVwZ-RR 2019, 1, Rn. 31.

gestellt wird, also der Widerruf *dieses Teils der Liste* nicht auf der Tagesordnung steht. Nötigenfalls muss jeder für sich selbst klagen.

Wenn man aber das Gebot der Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung zugrunde legt, ist für ein derartiges differenziertes Vorgehen kein Raum. Dann muss die ganze Liste widerrufen und neu aufgestellt werden. Der Vorstand darf zu diesem Zweck eine neue Versammlung einberufen, wenn es etwas Neues (s.o. IV.) schon bezüglich *eines* der Kandidaten gibt. Insoweit ist der Kandidat auf einer Liste nur schwächer gegen die taktische Neueinberufung der Aufstellungsversammlung geschützt als ein Direktkandidat.

Die Ergänzung einer Liste um weitere Kandidaten am Ende ist – auch bei einer offenen Liste, bei der dies die Position der anderen Kandidaten beeinträchtigt – vom hier entwickelten Recht nicht berührt und im Rahmen des öffentlichen Wahlrechts möglich.⁷⁹ Der Eingriff in die Rechte der bereits Aufgestellten ist im Vergleich zum Widerruf der Aufstellung gering und das Interesse der Partei an einer hinreichend langen Liste demgegenüber hoch zu gewichten.

E. Fazit

Die Frage nach dem Schutz des aufgestellten Kandidaten vor den Organen seiner eigenen Partei kann sich in polarisierten Parteien und einem aufgeheizten Politikbetrieb immer wieder stellen.

Seit den besprochenen Entscheidungen gab es bereits einen weiteren prominenten Fall, in dem ein bereits aufgestellter Kandidat ausgetauscht wurde: *Stefan Gelbhaar* wurde für die Bundestagswahl 2025 von den Grünen in Berlin-Pankow als Direktkandidat aufgestellt. Nach – wie sich später herausgestellt hat – zu wesentlichen Teilen fingierten Vorwürfen sexueller Belästigung zog Gelbhaar – mehr oder weniger freiwillig – seine Kandidatur für die Landesliste zurück und der Kreisvorstand lud zu einer neuen Aufstellungsversammlung ein, auf der er ersetzt wurde. Er war nur gegen die neue Ladungsfrist erfolglos vor dem Landesschiedsgericht vorgegangen und fügte sich ansonsten der Mehrheit.⁸⁰ Der Fall zeigt trotzdem die Relevanz der Konstellation.

Die AfD hat noch mehr Material zu verwandten Themen produziert: In zwei Wahlkreisen im Wartburgkreis für die Thüringer Landtagswahl 2024 wurde die Wiederholung der Aufstellungsversammlung mangels (nach § 23 Abs. 4 ThürlWahlG nötiger) Satzungsgrundlage für einen Einspruch des Landesvorstands

⁷⁹ So auch IIIb Rn. 24, ohne auf das Problem der offenen Liste einzugehen.

⁸⁰ *Rutz*, Ende einer politischen Karriere, taz.de v. 9.1.2025, <https://taz.de/16061070/> (Abruf 27.2.2025).

untersagt,⁸¹ der Landesvorstand aber nicht zur Einreichung der zuvor beschlossenen Wahlvorschläge verpflichtet.⁸² Schlussendlich gab es dort keine Direktkandidaten für die AfD. In Sachsen-Anhalt musste für die Bundestagswahl 2025 ein Direktkandidat erst klagen, bevor der AfD-Landesvorstand den Vorschlag unterschrieb.⁸³ Auch im hiesigen Fall stellen sich noch weitere Fragen, etwa die Zulässigkeit des an *Frosch* gerichteten Verbots, Name und Logo der AfD zu verwenden, oder die parteirechtliche Einordnung des Wahlkampfs des Landesvorsitzenden gegen den eigenen Wahlvorschlag.

Vor diesem Hintergrund besteht Bedarf an weiterer wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Thema Aufstellungsversammlungen, die nicht nur die wahl-, sondern auch die parteien- einschließlich der zivilrechtlichen Seite in den Blick nimmt. Das könnte für Parteiorgane wie Gerichte zur Handlungssicherheit beitragen. Manche Fragen, wie die hier diskutierte, können die Parteien in ihren Satzungen klären. Eine solche eigene Regelung dürfte anzuraten sein, da sie Rechtssicherheit und Transparenz schafft.

⁸¹ LG Meiningen, Urteil v. 25.6.2024, trotz Nachfrage nicht verfügbar; AfD-Streit um Direktkandidaturen: Höckes Landesvorstand verliert vor Gericht, MDR Thüringen v. 25.6.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/west-thueringen/wartburgkreis/landtagswahl-afd-kandidaten-hoecke-moeller-walter-mueller-100.html> (Abruf 27.2.2025).

⁸² LG Erfurt, Urteil v. (vermutlich) 4.7.2024, trotz Nachfrage nicht verfügbar; AfD gegen AfD: Kandidaten verlieren vor Gericht gegen Landesvorstand um Höcke, MDR Thüringen v. 4.7.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/landtagswahl/afd-kandidat-hoecke-landtag-wartburgkreis-100.html> (Abruf 27.2.2025).

⁸³ LG Magdeburg, Anerkenntnisurteil v. 16.1.2025 – 2 O 42/25 – nicht veröffentlicht; ausführlich: AfD-Vorstand lenkt im Streit mit eigenem Abgeordneten ein, Mitteldeutsche Zeitung (mz.de) v. 16.1.2025 (dpa), <https://www.mz.de/panorama/afd-vorstand-lenkt-im-streit-mit-eigenem-abgeordneten-ein-3982531> (Abruf 27.2.2025).